



Gemeinde
Rickenbach BL

HUNDEREGLEMENT

Reglement über das Halten von Hunden

Verfasser:	Evelyne Schmutz
Beschlossen:	Einwohnergemeindeversammlung vom 12. September 2023
Genehmigt:	Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion am 30. Januar 2024 mit Verfügung Nr. 3.
Ersetzt:	Reglement über die Hundehaltung vom 1.Juni 2010

Reglement über das Halten von Hunden

Der Gemeinderat von Rickenbach, gestützt auf §3 Absatz 2 des Gesetzes über das Halten von Hunden (Hundegesetz) vom 22. Juni 1995, beschliesst das folgende Reglement über die Hundehaltung:

1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- ¹ Die Gemeinde vollzieht das Gesetz über das Halten von Hunden auf dem Gemeindegebiet.
- ² Für die tierschützerischen Belange gelten die Bestimmungen der Tierschutzgesetzgebung, für die tierseuchenpolizeilichen Belange diejenigen der Tierseuchengesetzgebung.

§ 2 Grundsätze

- ¹ Hunde müssen so gehalten werden, dass sie Menschen nicht gefährden oder belästigen und Tiere nicht gefährden.
- ² Hunde dürfen nicht unbeaufsichtigt freilaufen gelassen werden und müssen, wenn sie nicht unter Kontrolle gehalten werden können, an der Leine geführt werden.
- ³ Wer seinen Hund einer anderen Person anvertraut, muss sich vergewissern, dass diese in der Lage ist, den Hund zu kontrollieren.
- ⁴ Hundehalterinnen und Hundehalter müssen für ihren Hund eine Haftpflichtversicherung abschliessen, die die Risiken der Hundehaltenden sowie derjenigen Person, die den Hund tatsächlich beaufsichtigt, mindestens bis zum Betrag von CHF 3 Mio. je Unfallereignis für Personen-, Tier- und Sachschäden abdeckt.
- ⁵ Hundehalterinnen und Hundehalter müssen den Kot ihrer Hunde auf öffentlich zugänglichem Raum und landwirtschaftlich genutztem Land aufnehmen und fachgerecht entsorgen.

2 Öffentliche Sicherheit und Ordnung

§ 3 Potenziell gefährliche Hunde und Meldestelle

- ¹ Das Halten potenziell gefährlicher Hunde ist bewilligungspflichtig.
- ² Die Bewilligung ist vor der Anschaffung des Hundes einzuholen.
- ³ Der Kanton erteilt die Bewilligungen für das Halten potenziell gefährlicher Hunde und betreibt die Meldestelle für Vorfälle mit Hunden.

§ 4 Hundeverbotzonen und Zonen mit Leinenzwang

- ¹ In folgenden Gebieten sind Hunde untersagt:
 - a. Sportanlagen
 - b. Spielplätze
 - c. Schulareal
 - d. Friedhof
 - e. Gartenanlagenausgenommen davon sind Blindenführhunde in Begleitung von Sehbehinderten bzw. Invalidenhunde in Begleitung von Invaliden und Therapiehunde.
- ² In folgenden Gebieten müssen Hunde an der Leine geführt werden:
 - f. an verkehrsreichen Strassen und auf Velowegen
 - g. in Naturschutzgebieten
 - h. bei Veranstaltungen jeder Art
 - i. im Wald (gemäss kantonaler Gesetzgebung)
 - j. auf Anordnung der Kantonstierärztin oder des Kantonstierarztes

- ³ Der Gemeinderat kann weitere Plätze und Orte bezeichnen, zu welchen Hunde keinen Zutritt haben. Er kann diese Einschränkungen zeitlich befristen.

§ 5 Leinenzwang im Wald

- ¹ Während der Hauptbrut- und Setzzeit (1. April – 31. Juli) sind Hunde im Wald und in Waldesnähe an der Leine zu führen.

§ 6 Meldepflicht

- ¹ Hundehalterinnen und Hundehalter sind verpflichtet, sich bei der Gemeinde zur Registrierung in der Datenbank AMICUS anzumelden und ihren Hund anschliessend durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt mit kantonaler Berufsausübungsbewilligung und Praxisstandort in der Schweiz in AMICUS registrieren zu lassen.
- ² Hundehalterinnen und Hundehalter müssen Änderungen, die die Registrierung ihres Hundes in der Datenbank AMICUS betreffen, innert 14 Tagen der Gemeinde melden.
- ³ Entlaufene Hunde sind von der Hundehalterin oder dem Hundehalter innert 2 Tagen der Gemeinde zu melden.
- ⁴ Streunende Hunde sind von Personen, denen diese zugelaufen sind, innert 2 Tagen der Gemeinde zu melden.

§ 7 Kennzeichnungspflicht

- ¹ Hunde müssen spätestens 3 Monate nach der Geburt, in jedem Fall jedoch vor der Weitergabe, mit einem Mikrochip gekennzeichnet werden.
- ² Die Kennzeichnung muss durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt mit kantonaler Berufsausübungsbewilligung und Praxisstandort in der Schweiz vorgenommen werden.
- ³ Führt eine Person einen Hund ein, so muss sie innerhalb von 10 Tagen nach der Einfuhr dessen Kennzeichnung von einer Tierärztin oder einem Tierarzt mit kantonaler Berufsausübungsbewilligung und Praxisstandort in der Schweiz überprüfen lassen. Davon ausgenommen sind Hunde, die für die Ferien oder einen anderen Kurzaufenthalt vorübergehend eingeführt werden.

3 Hundegebühren

§ 8 Grundsatz

- ¹ Die Gemeinde erhebt für die auf ihrem Gebiet gehaltenen Hunde jährlich eine Gebühr.
- ² Die Gemeinde kann für den zweiten und jeden weiteren Hund im selben Haushalt eine höhere Gebühr verlangen.
- ³ Die Gemeinde erhebt die Gebühr erstmalig ab Beginn der Gebührenpflicht bis Ende Jahr anteilmässig. Bei Junghunden ab dem vierten Monat. Wurde die Gebühr für das laufende Jahr bereits in einem anderen Kanton oder einer anderen Gemeinde entrichtet, erhebt die Gemeinde die Gebühr erst im Folgejahr. Den Nachweis über bereits bezahlte Gebühren hat die Hundehalterin, der Hundehalter zu erbringen.
- ⁴ Bei Wechsel oder Wegzug der Hundehalterin oder des Hundehalters sowie beim Tod des Tieres erfolgt keine Erstattung der Gebühr. Wird der verstorbene Hund im laufenden Jahr ersetzt, erhebt die Gemeinde die Gebühr für den neuen Hund erst im Folgejahr.
- ⁵ Die Datenbank AMICUS dient als Register für die Erhebung der Gebühr.

§ 9 Gebührenhöhe

- ¹ Erhoben werden:
 - a. für den 1. Hund pro Haushalt eine Gebühr.
 - b. für jeden weiteren Hund im selben Haushalt eine Gebühr.
 - c. Kanzleigebühren
 - d. bei angeordneten administrativen Massnahmen die effektiven Kosten.
- ² Die Gemeinde legt die Gebührenhöhe in einer Gebührenordnung fest. Der Gemeinderat kann die Gebühr jährlich den Verhältnissen anpassen.

§ 10 Gebührenbefreiung

- ¹ Keine Gebühren werden für Hunde gemäss § 8 Abs. 2 des Gesetzes über das Halten von Hunden erhoben.
- ² In Härtefällen sowie für Hunde, welche aus einem Tierheim übernommen wurden, kann der Gemeinderat die Gebühr ganz oder teilweise erlassen.

4 Massnahmen und Strafen

§ 11 Administrative Massnahmen

- ¹ Zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit kann der Gemeinderat einen Hund auf Kosten der Hundehalterin oder des Hundehalters bis zu einem rechtskräftigen Entscheid beschlagnahmen und anderweitig platzieren, wenn:
 - a. Gefahr im Verzug ist;
 - b. anderweitig dringender und begründeter Verdacht besteht, dass von einem Hund eine ernsthafte Gefahr ausgeht.
- ² Der Gemeinderat kann in Absprache mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt weitere Massnahmen, die der Sicherheit der Bevölkerung dienen, anordnen.

§ 12 Strafen

- ¹ Widerhandlungen gegen dieses Reglement über die Hundehaltung werden mit Busse bis zu CHF 5'000.00 bestraft.
- ² Strafbar ist auch die fahrlässige Übertretung dieses Reglements.
- ³ Das Verfahren richtet sich nach §§ 70b und 81 ff. des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970)
- ⁴ Vorbehalten bleibt das Ordnungsbussenverfahren gemäss § 81 c des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970.

§ 13 Ordnungsbussen

- ¹ Übertretungen gegen Bestimmungen des vorliegenden Reglements können im Ordnungsbussenverfahren mit bis zu CHF 300.00 geahndet werden.
- ² Das Verfahren richtet sich nach § 81c des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970).
- ³ Zur Ordnungsbussenerhebung ermächtigt sind: die Polizei Basel-Landschaft, Leiter Werkhof, Jagdaufseher, Revierförster des Forstrevier Farnsberg.
- ⁴ Die Ordnungsbussen werden im Anhang zu diesem Reglement festgelegt. Der Gemeinderat kann die Ordnungsbussen den Verhältnissen anpassen.

5 Schlussbestimmungen

§ 14 Rechtsmittel

- ¹ Verfügungen der Amtsstellen der Gemeinde können innert 10 Tagen seit Eröffnung mittels Beschwerde beim Gemeinderat angefochten werden.
- ² Verfügungen des Gemeinderates, mit Ausnahme von § 13 dieses Reglements, können innert 10 Tagen seit Eröffnung mittels Einsprache beim Gemeinderat angefochten werden.
- ³ Einspracheentscheide des Gemeinderates, können innert 10 Tagen seit Eröffnung beim Regierungsrat mittels Beschwerde angefochten werden.

§ 15 Aufhebung bisherigen Rechts

- ¹ Das Reglement vom 1. Juni 2010 wird aufgehoben.

§ 16 Inkrafttreten

- ¹ Dieses Reglement tritt mit Genehmigung der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion in Kraft.

Einwohnergemeinde Rickenbach

Namens des Gemeinderates

Der Präsident Die Gemeindeschreiberin

sig. Matthias Huber sig. Mirella Buser

Beilage 1

zum Reglement über das Halten von Hunden der Gemeinde Rickenbach vom 12. September 2023.

Gebührenordnung

Gestützt auf § 9 des Reglements werden folgende Gebühren erhoben:

a. für den 1. Hund pro Haushalt	CHF 125.00
b. für jeden weiteren Hund im selben Haushalt	CHF 175.00
c. Kanzleigebühren	CHF 20.00
d. bei angeordneten administrativen Massnahmen	effektive Kosten

keine Gebühren dürfen erhoben werden für: (§ 8 Hundegesetz)

- a. Diensthunde der Armee,
- b. Diensthunde der Polizei,
- c. Diensthunde des Grenzwachtkorps,
- d. Blindenführhunde,
- e. Den ersten Hund an landwirtschaftlichen Betrieben
- f. Ausgebildete Rettungs- und Katastrophenhunde
- g. Hunde, die für Tierversuche gezüchtet und gehalten werden
- h. Geprüfte Schweisshunde, wenn sie zur Nachsuche eingesetzt werden.

Zusätzlich wird auf die Gebührenerhebung von Therapiehunden verzichtet.

Beilage 2

zum Reglement über das Halten von Hunden der Gemeinde Rickenbach vom 12. September 2023.

Ordnungsbussenliste

Gestützt auf §13 des Reglements werden folgende Ordnungsbussen erhoben:

Ziffer		Bussenhöhe
1	§2 Abs. 5 Nicht ordnungsgemässes aufnehmen und entsorgen des Hundekots	CHF 50.00
2	§4 Abs. 1 Betreten von Gebieten an welchen Hunde untersagt sind.	CHF 40.00
3	§4 Abs. 2 und §5 Missachtung der Leinenpflicht	CHF 40.00
4	§6 Nicht erfüllen der Meldepflicht	CHF 40.00
5	§7 Nicht erfüllen Mikrochip kennzeichnungspflichtig	CHF 40.00